

Pressenotiz

14.4.2023

Die erfolgreiche Ausbildung zum Altenpflegehelfer wird künftig mit einer unbegrenzten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Bewerber aus Drittstaaten belohnt !

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes hat das Bundesministerium des Innern die bisherigen restriktiven Beschränkungen der Beschäftigungsverordnung aufgehoben. Der Gesetzentwurf wurde kürzlich vom Bundeskabinett verabschiedet und soll nach der weiteren Beratung durch Bundestag und Bundesrat möglicherweise noch im Frühsommer Rechtskraft erlangen. „Wir freuen uns über diese gelungene Lobbyarbeit und können jetzt verstärkt Abiturienten aus Drittstaaten für diese Ausbildung begeistern“, so Professor Winfried Hüttl, Vorsitzender der Nonprofit- Organisation vietduc.care e.V.

V.i.S.d.P. Phan Huong, www.vietduc.care

Quelle: Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung,
neu: § 22 Beschäftigungsverordnung: Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und ... sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen...